

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

der Ärztekammer Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt:

§ 1	Grundlagen
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Auftraggeberin
§ 4	Vertragsbestandteile
§ 5	Vertragsschluss
§ 6	Erfüllungsort / Zahlungsort
§ 7	Leistungsabnahme
§ 8	Einreichung der Rechnung
§ 9	Zahlung der Rechnung
§ 10	Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz / Verpflichtungserklärungen
§ 11	Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers
§ 12	Pflichtverletzung und Schadensersatz
§ 13	Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund
§ 14	Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund
§ 15	Vertragsstrafe
§ 16	Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter
§ 17	Schiedsgerichtsklausel
§ 18	Anwendbares Recht
§ 19	Gerichtsstand

§ 1 Grundlagen

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Ärztekammer Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts – berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepaxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser AVB ist die VOL/B i. d. F. vom 05.08.2003 Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B sind im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und unter www.bmwi.de abrufbar.
3. Zusätzlich gilt für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die AVB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AVB entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin.

§ 4 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. die Leistungsbeschreibung
 - b. diese AVB
 - c. Angebot der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers, insbesondere in Form einer Erklärung auf der e-Vergabe-Plattform oder des ausgefüllten Angebotsvordrucks, ggf. mit Preisblatt
 - d. eventuell vorhandene besondere Vertragsbedingungen
 - e. eventuell vorhandene technische Vertragsbedingungen
 - e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Vertragsschluss

Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden entweder schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (Textform) getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format durch beide Parteien zu bestätigen, um Wirksamkeit zu entfalten. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine Bestätigung darüber erfolgen sollte.

§ 6 Erfüllungsort / Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin (Adresse der Hauptstelle).
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank „Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin“, die für die Auftraggeberin zuständig ist.

§ 7 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auftraggeberin oder ein von ihr Beauftragter die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegtem Zeitpunkt.

§ 8 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer hat eine Rechnung (Teilrechnung) schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format einzureichen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Als Teilrechnungen werden Monatsrechnungen oder Quartalsrechnungen akzeptiert.

§ 9 Zahlung der Rechnung

1. Der vereinbarte Auftragswert ist nach vollständiger Lieferung oder Leistung mit einer Rechnung schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format abzurechnen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die ordnungsgemäß nachgewiesenen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu bezahlen. Leistet sie den vollständigen Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen, ist sie zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
2. Als Nachweis der vollständigen Lieferung gilt ein von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Auftraggeberin unterschriebener Lieferschein.
3. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
4. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
5. Im Übrigen gilt § 16 VOL/B.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz / Verpflichtungserklärungen

1. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle während oder im Zusammenhang mit dem abzuschließenden Vertrag bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen geschäftlichen- bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Auftragnehmerin / Dem Auftragnehmer ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Sie / Er sichert zu, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 lit. b und Artikel 29 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Betrieb.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
4. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, alle bei sich beschäftigten Personen sowie alle sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird.
5. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen gemäß § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 11 Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer:

- a. beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen,
- b. beabsichtigt ihr / sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern,
- c. eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 12 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 16 Absatz 1 dieser AVB, hat diese der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer zu tragen.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin ihre / der Auftragnehmer seine Verschwiegenheitspflichten oder eine ihr / ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr / ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
 - c. wenn sich die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen,
 - d. wenn die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre / seine Zuverlässigkeit als Bewerberin / Bewerber in Frage stellt;
 - e. wenn die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ihre / seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
 - f. wenn die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre / seine Eignung abgegeben hat.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 14 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung sind die bisher noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und den durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweisen abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen von § 13 Absatz 1 vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und den durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweisen abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 15 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsfristen seitens der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers nicht eingehalten, dann ist die Auftraggeberin berechtigt eine Vertragsstrafe pro Abrechnungszeitraum, in dem der Verstoß begangen wird, in Höhe von 5 vom Hundert des jeweiligen Rechnungspreises zu verlangen.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Es handelt sich dabei um den Nettopreis ohne die ggf. gültige gesetzliche USt.

3. Wenn die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Vertragliche Sonderregelungen zur Vertragsstrafe und § 21 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bleiben unberührt.
5. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 16 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre / seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
2. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 17 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig eine Entscheidung zu treffen.
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts einen sachverständigen Dritten zu benennen, der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei einverstanden sein.

§ 18 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Kommunikation mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.